



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 601.687/1-V/6/88

An das

Präsidium des
Nationalrates

1017 W i e n

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl.	24. GE/9 88
Datum:	03. MAI 1988
Verteilt:	4. MAI 1988 <i>W. Döbler</i>

Mr. Bonier

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: 11. SchOG-Novelle

Der Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum Entwurf einer 11. Schulorganisations-
gesetz-Novelle.

28. April 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Guad



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.687/1-v/6/88

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

1010 W i e n

Sachbearbeiter Klappe/Dw Ihre GZ/vom
12 690/3-III/2/88
vom 8. März 1988

Betrifft: 11. SchOG-Novelle

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulunterrichtsgesetz geändert werden (11. Schulorganisationsgesetz-Novelle) wie folgt Stellung:

Zum Titel:

Der Kurztitel (11. Schulorganisationsgesetz-Novelle) ist sachlich unzutreffend, da nicht nur das SchOG, sondern auch das SchUG geändert werden. Aus logistischer Sicht wird daher dringend empfohlen, den Art. III des Gesetzentwurfes als eine eigenständige Novelle zum Schulunterrichtsgesetz zu formulieren.

Zum Art. I Z 1 (§ 6 SchOG):

Die in Aussicht genommene Ergänzung des § 6 Abs. 3 bezieht sich auf die Lehrpläne. In diesem Zusammenhang stellt sich erneut das Problem des derzeit oft unzumutbaren Umfanges von Lehrplankundmachungen.

- 2 -

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport hat am 6. April 1988 den Entwurf eines neuen Lehrplans für die AHS zur Begutachtung versendet. Dieser Lehrplanentwurf hat einen Umfang von 1164 Seiten und überschreitet damit die Grenzen des zumutbaren Kundmachungsumfanges im Bundesgesetzblatt.

Lehrplankundmachungen haben bereits in den letzten Jahren zunehmend das Bundesgesetzblatt belastet und es wurde deutlich, daß diese Entwicklung nicht beliebig weitergehen kann. Der nunmehrige Entwurf stellt mit seinen 1164 Seiten einen negativen Maximalwert für einen einzelnen Lehrplan dar und kann daher aus der Sicht des Verfassungsdienstes nicht befürwortet werden.

So sehr auch die Kundmachung der Lehrpläne aus rechtsstaatlichen Erwägungen wünschenswert erscheint, so führt in gleichem Maße eine ausufernde Lehrplankundmachung gerade diesen Rechtsstaatsgedanken dann ad absurdum, wenn es zur Akzeptanzkrise des Bundesgesetzblattes kommt.

Eine Lösungsmöglichkeit des Kundmachungsproblems besteht darin,

- Teile des Lehrplanes (wie etwa die allgemeinen Bildungsziele und die didaktischen Grundsätze) außerhalb des Bundesgesetzblattes kundzumachen und
- bei den verbleibenden Inhalten auf eine Reduktion des Umfanges hinzuwirken.

Die teilweise Sonderkundmachung der Lehrpläne sollte daher bereits in der nunmehrigen SchOG-Novelle gesetzlich verankert werden. So könnte dem § 6 SchOG folgender Abs. 5 hinzugefügt werden: "Die Lehrplanbestimmungen betreffend die allgemeinen Bildungsziele und die didaktischen Grundsätze sind im Ministerialverordnungblatt gesondert kundzumachen."

- 3 -

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf hinzuweisen, wonach gemäß dem Arbeitsübereinkommen vom 16. Jänner 1987 von einer "Straffung der Lehrpläne" die Rede ist.

Zum Art. IV:

Die Erläuterungen merken auf S. 3 an, daß Art. I und II des Entwurfes (nicht jedoch Art. III) als Angelegenheiten der Schulorganisation den besonderen Beschlüssefordernissen des Art. 14 Abs. 10 B-VG bedürfen. Soweit sich jedoch der Art. IV ebenfalls auf die Art. I und II des Entwurfes bezieht, bedarf er in gleicher Weise der besonderen Beschlüssefordernisse. Um auch hier eine klare und abgegrenzte Beschlüffassung im Nationalrat zu ermöglichen, wird angeregt, im Art. IV Abs. 1 das Inkrafttreten des Art. III in einer eigenen Ziffer zu regeln.

Soferne der vorliegende Gesetzentwurf noch vor dem 1. September 1988 im Bundesgesetzblatt kundgemacht wird, würde der im Art. IV Abs. 3 genannte Termin (1. September 1989) außerhalb der im Art. 15 Abs. 6 B-VG erwähnten Jahresfrist liegen und bedürfte somit der Zustimmung des Bundesrates. In den Erläuterungen wäre somit ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß Art. IV Abs. 3 der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG bedarf.

Die Stellungnahme zu dem ebenfalls übersendeten Novellierungsentwurf zur Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung ergeht gesondert.

Weiters wird mitgeteilt, daß der im Begutachtungsverfahren vom Bundeskanzleramt befaßte Burgenländisch-Ungarische Kulturverein gegen den vorliegenden Novellierungsentwurf keinen Einwand erhoben hat.

- 4 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

28. April 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Holzinger